

# Rechtliche Grundlagen der Beseitigung von Niederschlagswasser

## 1. Die Abwasserbeseitigung – im allgemeinen

- 1.1 Definitionen
- 1.2 Grundsätze der Abwasserbeseitigung
- 1.3 Abwasserbeseitigungspflicht
- 1.4 Gestattungspflicht und besondere Anforderungen an **Abwassereinleitungen**
- 1.5 Anforderungen an **Abwasseranlagen**

## 2. Die Beseitigung von Niederschlagswasser

- 2.1 **Überblick**
- 2.2 **Wasserrechtliche Zulassungen allgemein - Übersicht**
- 2.3 **Wasserrechtliche Zulassung für das Einleiten von Niederschlagswasser**
  - 2.3.1 Gehobene Erlaubnis – Voraussetzung-Verfahren-Rechtswirkung-Widerruf
  - 2.3.2 Beschränkte Erlaubnis – Voraussetzung-Verfahren-Rechtswirkung-Widerruf
- 2.4 **Einleitung von Niederschlagswasser ohne wasserrechtliche Zulassung**
  - 2.4.1 Einleitung ins Grundwasser – NwFreiV
  - 2.4.2 Einleitung in Oberflächengewässer – Gemeingebrauch – TrenOG
- 2.5 **Planunterlagen nach WPBV**
  - 2.5.1 Allgemeine Anforderungen an die Planunterlagen
  - 2.5.2 Welche Planunterlagen sind für Niederschlagswassereinleitungen vorzulegen?

# 1. Abwasserbeseitigung - im Allgemeinen

## 1.1 Definitionen:

Abwasser nach § 54 Abs. 1 WHG



### **Schmutzwasser:**

das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser + das bei Trockenwetter damit abfließende Wasser

### **Niederschlagswasser:**

das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser

## 1.2 Grundsätze der Abwasserbeseitigung:

- § 55 Abs. 1 WHG: **Wohl der Allgemeinheit** darf bei Abwasserbeseitigung nicht beeinträchtigt werden.  
**Dezentrale Abwasserbeseitigung** ist zulässig (Kleinkläranlagen!).
  
- § 55 Abs. 2 WHG: **Beseitigung von Niederschlagswasser:**
  - ortsnahe Versickerung oder Verrieselung                   oder
  - direkte Einleitung   oder
  - Einleitung über Kanal ohne Vermischung mit Schmutzwasser in Gewässer.

**Konsequenz:** Trennsysteme für Neubaugebiete

Entgegenstehende wasserrechtliche, öffentliche-rechtliche oder wasserwirtschaftliche Belange können diesen Grundsatz beschränken.

## 1.3 Abwasserbeseitigungspflicht (§ 56 WHG i.V. m. Art. 34 BayWG):

**In Bayern:** grundsätzliche **Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden**

In bestimmten Fällen kann von den Gemeinden die Übernahme des Abwassers abgelehnt werden,

z.B. wenn eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt 

darauf basiert die Möglichkeit für Ortsteile **Kleinkläranlagen** vorzuschreiben.

## 1.4 Gestattungspflicht und besondere Anforderungen für Abwassereinleitungen (§§ 8, 9, 57 WHG)

Das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer stellt einen wasserrechtlichen **Benutzungstatbestand** dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und bedarf einer wasserrechtlichen **Erlaubnis** (§ 8 Abs. 1 WHG).

In **§ 57 WHG** werden für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer **Mindestanforderungen** festgelegt. Weitergehende Vorschriften z.B. § 12 WHG, OGewV bleiben unberührt

Erlaubnis darf u.a. nur erteilt werden, wenn

- Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei einer **Reinigung nach dem Stand der Technik** (§ 3 Nr. 11, Anlage 1 WHG) möglich ist
- § 57 Abs. 2 WHG i.V. mit **Abwasserverordnung** legen diese **Anforderungen** fest
- die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist **u n d**
- Abwasseranlagen errichtet und betrieben werden, die die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherstellen

## 1.5 Anforderungen an Abwasseranlagen und Nachrüstpflicht (§ 60 WHG):

### **§ 60 Abs. 1 WHG:**

Enthält **Anforderungen an Abwasseranlagen**; auch Unterhaltung und Betrieb sind geregelt. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung hat nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik – a.a.R.d.T.“ zu erfolgen.

Es gibt hierfür keine Definition im Wasserrecht für die a.a.R.d.T. Man bezieht sich auf die „Kalkar“-Entscheidung des BVerfG von 1978: die Ermittlung der „herrschenden Auffassung unter den technischen Praktikern“ ist ausreichend, d.h. es kommt darauf an, welche Prinzipien und Lösungen sich bei der Mehrheit der auf dem betreffenden Gebiet tätigen Praktikern durchgesetzt haben.

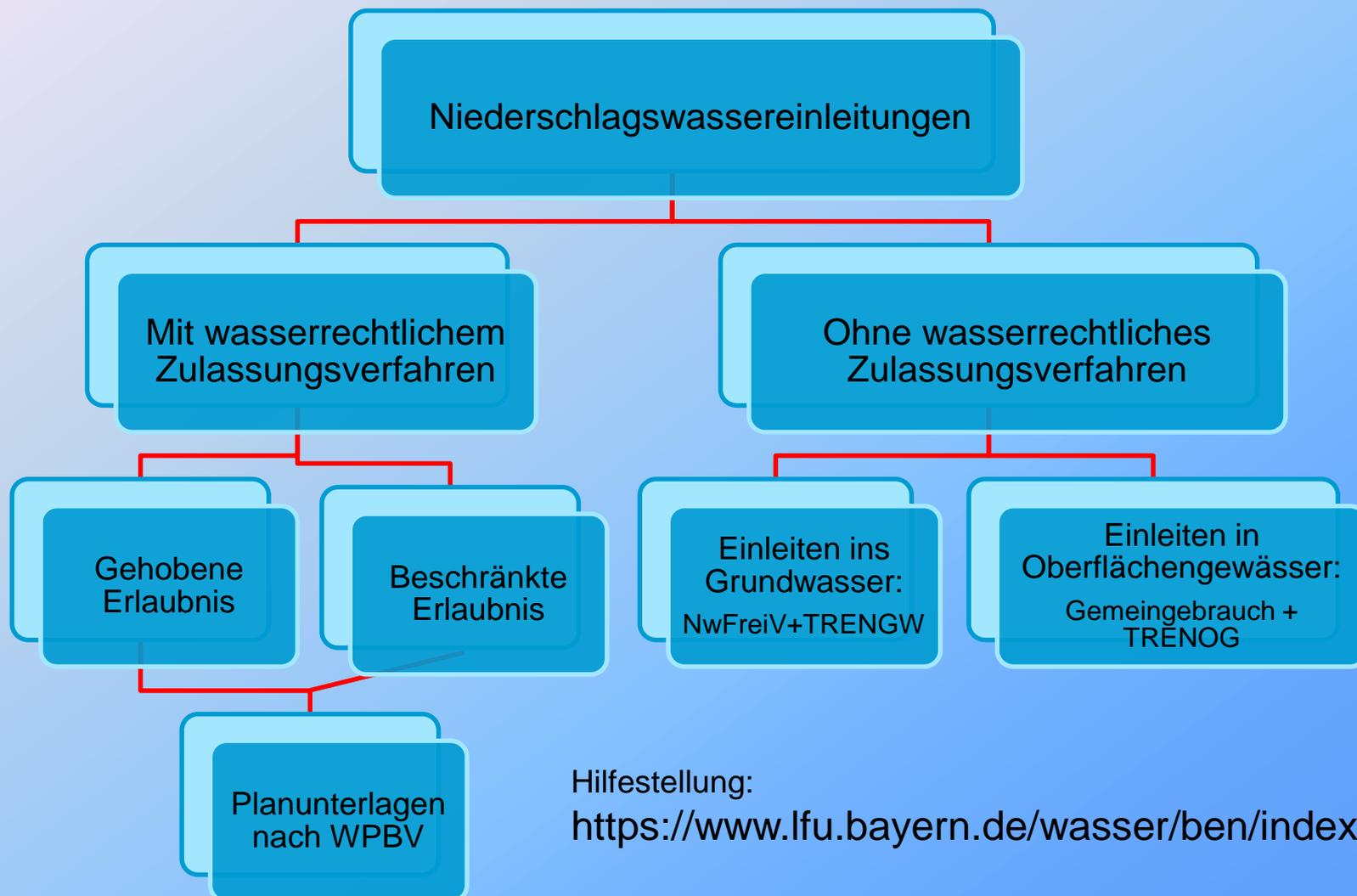
### **§ 60 Abs. 2 WHG:**

Vorhandene Anlagen müssen in angemessener Frist nachgerüstet werden.

## 2. Die Beseitigung von Niederschlagswasser

# Planungssicherheit bei der Niederschlagswasserbeseitigung: Recht - Planung - Praxis

## 2.1 Überblick



Hilfestellung:

<https://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

## 2.2 Wasserrechtliche Zulassung - Allgemein

Das Einleiten von Niederschlagswasser ist ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, der einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG)



## 2.3 Wasserrechtliche Zulassung für Einleiten von Niederschlagswasser

Welche Zulassung für Niederschlagswasserbeseitigung?

**Gehobene Erlaubnis  
§§ 10, 15 WHG**

oder

**Beschränkte Erlaubnis  
Art. 15 BayWG**

möglich.

Beide Arten der Zulassung gewähren eine **widerrufliche Befugnis** ein Gewässer zu benutzen.

## 2.3.1 Gehobene Erlaubnis, § 15 WHG

### Voraussetzung

- Durchführung des Vorhabens liegt im **öffentlichen Interesse** oder
- es besteht ein **berechtigtes (privates) Interesse des Gewässerbenutzers**
- **Keine** Benutzung i.S. von § 9 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 WHG sog. Fracking (§ 15 Abs. 1 Satz 2 WHG)

### Verfahren

- **Förmliches Verfahren** mit öffentlicher Auslegung der Pläne (1 Monat) mit der Möglichkeit in dieser Zeit Einwendungen zu erheben
- **Erörterungstermin**; nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die Einwendungen und Stellungnahmen der Fachbehörden erörtert. Hierüber gibt es eine Niederschrift
- **Schlussbekanntmachung**: Der Bescheid wird dem Träger des Vorhabens, allen bekannten Betroffenen/Einwendern zugestellt und zusätzlich zusammen mit den Plänen öffentlich bekannt gemacht.

## 2.3.1 Gehobene Erlaubnis, § 15 WHG

### Rechtswirkungen

- verleiht eine **widerrufliche Befugnis**
- **Zulassungswirkung** nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, d.h. solange die Benutzung von der Erlaubnis gedeckt ist, ist sie rechtmäßig
- **Präklusionswirkung** nach Art 75 Abs. 2 BayVwVfG, § 16 WHG ; Ausschluss privatrechtlicher Ansprüche nach § 16 Abs. 1 WHG auf Einstellung der Benutzung;  
**aber:** § 16 Abs. 3 WHG beachten!
- **Formelle Konzentrationswirkung** nach Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, d.h. die gehobene Erlaubnis ersetzt nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen, aber nur in Bezug auf die Benutzungsanlage

### Widerruf der gehobenen Erlaubnis

ist nach § 18 Abs. 1 WHG kraft Gesetzes widerruflich;  
jeder hinreichend gewichtige Grund, der gewässerschützende Relevanz hat ist ausreichend

## 2.3.2 Beschränkte Erlaubnis, Art. 15 BayWG

### Voraussetzung

- Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis liegen nicht vor oder
- die beschränkte Erlaubnis wird ausdrücklich beantragt oder
- Benutzung nur für einen vorübergehenden Zeitraum von nicht mehr als 1 Jahr

### Verfahren

kein förmliches Verfahren, d.h. keine Öffentlichkeitsbeteiligung  
es werden nur die Fachstellen (WWA, Fachberatung für Fischerei...) gehört.

## 2.3.2 Beschränkte Erlaubnis, Art. 15 BayWG

### Rechtswirkungen

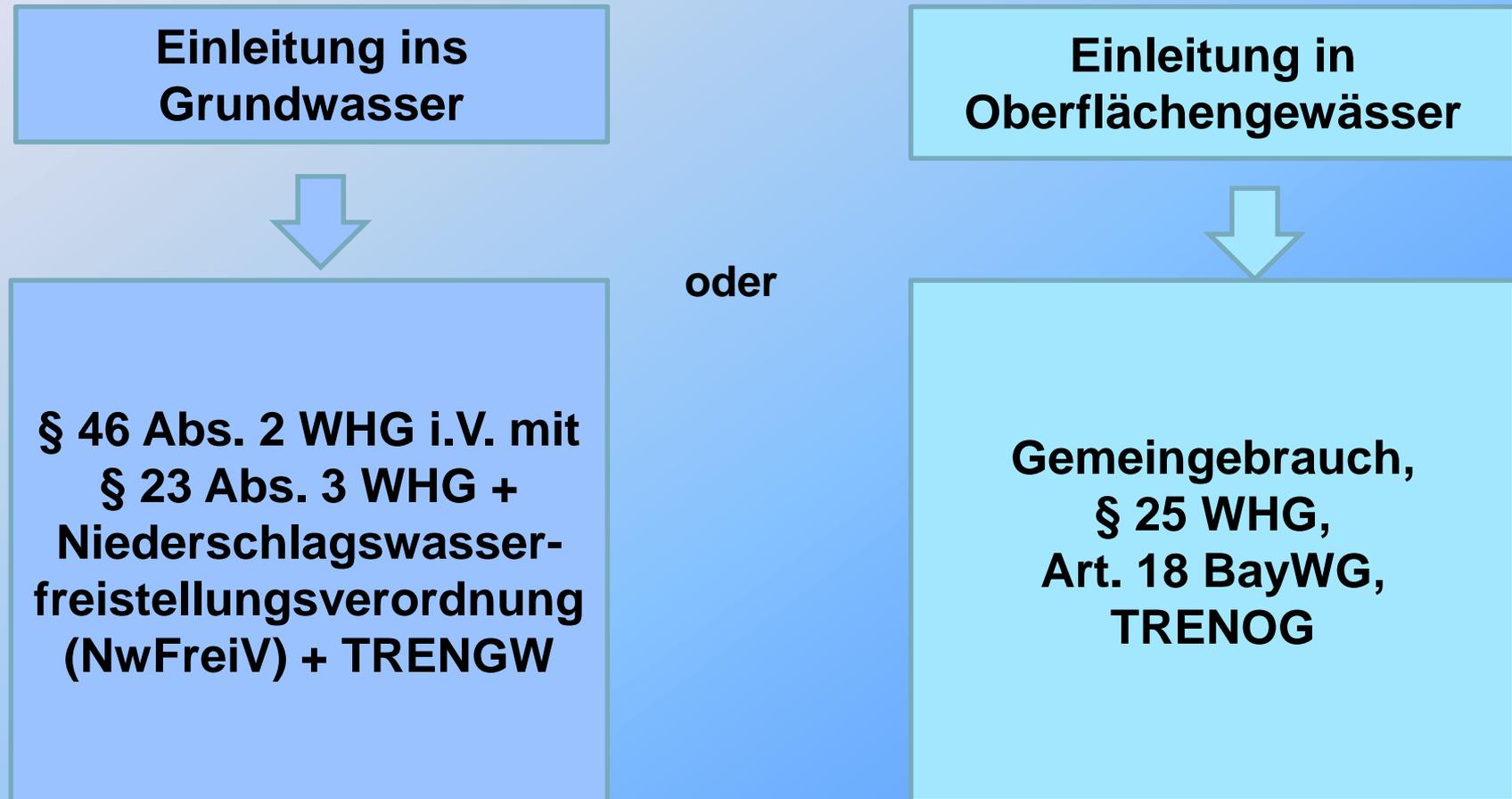
- verleiht eine **widerrufliche Befugnis**
- **Zulassungswirkung** nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, d.h. solange die Benutzung von der Erlaubnis gedeckt ist, ist sie rechtmäßig
- Kein Ausschluss privatrechtlicher Ansprüche
- Keine Konzentrationswirkung

### Widerruf der beschränkten Erlaubnis

ist nach § 18 Abs. 1 WHG kraft Gesetzes widerruflich;  
jeder hinreichend gewichtige Grund, der gewässerschützende Relevanz hat ist ausreichend

## 2.4 Einleiten von Niederschlagswasser ohne wasserrechtliche Zulassung

Nicht jede Niederschlagswassereinleitung benötigt eine wasserrechtliche Zulassung.



## 2.4.1 Einleiten von Niederschlagswasser ins Grundwasser

### Rechtliche Grundlagen:

- §46 WHG i.V. mit § 23 Abs. 3 WHG
- Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NwFreiV
- Technische Regeln: TRENGW  
(macht u.a. Vorgaben über Ermittlung befestigter Flächen, Bemessung von Versickerungsanlagen)

### Voraussetzungen:

- Versickerung **außerhalb von Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten und außerhalb von Altlasten und Altlastenverdachtsflächen** (§ 1 Satz 1 1. Aufzähl.zeichen NW FreiV)
- Niederschlagswasser darf **nicht nachteilig verändert** oder mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt sein (§ 1 Satz 1 2. und 3. Aufzähl.zeichen NW FreiV)
- Das Niederschlagswasser darf nicht von Flächen sein, auf denen regelmäßig mit **wassergefährdenden Stoffen** umgegangen wird, außer Kleingebinde bis 20 l (§ 2 Nr. 1 NW FreiV)
- Das Niederschlagswasser darf nicht von **Kreis- oder Gemeindestraßen** mit mehr als 2 Fahrbahnen oder von Straßen mit einer **straßenrechtlichen Planfeststellung** kommen (§ 2 Nrn. 2,3 NW FreiV)
- Niederschlagswasser muss grundsätzlich **flächenhaft** über eine geeignete Oberbodenschicht versickert werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 NW FreiV)
- An eine Versickerungsanlage dürfen höchstens **1.000 m<sup>2</sup> befestigte Fläche** angeschlossen werden (§ 3 Abs. 1 Satz 2 NW FreiV)
- **Unterirdische Versickerungsanlagen** wie Rigolen, Sickerrohre oder –schächte sind nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist **und** eine entsprechende Vorreinigung erfolgt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 NW FreiV)
- Niederschlagswasser von unbeschichteten Flächen mit einer **Kupfer-, Zink-, oder Bleiblechfläche** über 50 m<sup>2</sup> darf nur nach Vorreinigung des Wassers über eine geeignete Oberbodenschicht oder nach Vorreinigung über eine Behandlungsanlage mit Bauartzulassung versickert werden (§ 3 Abs. 2 Satz 2 NW FreiV)

## 2.4.2 Einleiten von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer

### Rechtliche Grundlagen:

- § 26 WHG, Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch)
- Technische Regeln: TREN OG  
(legt u.a. weitere Voraussetzungen fest, macht Vorgaben über Planung, Bau und Betrieb von Anlagen)

### Voraussetzungen:

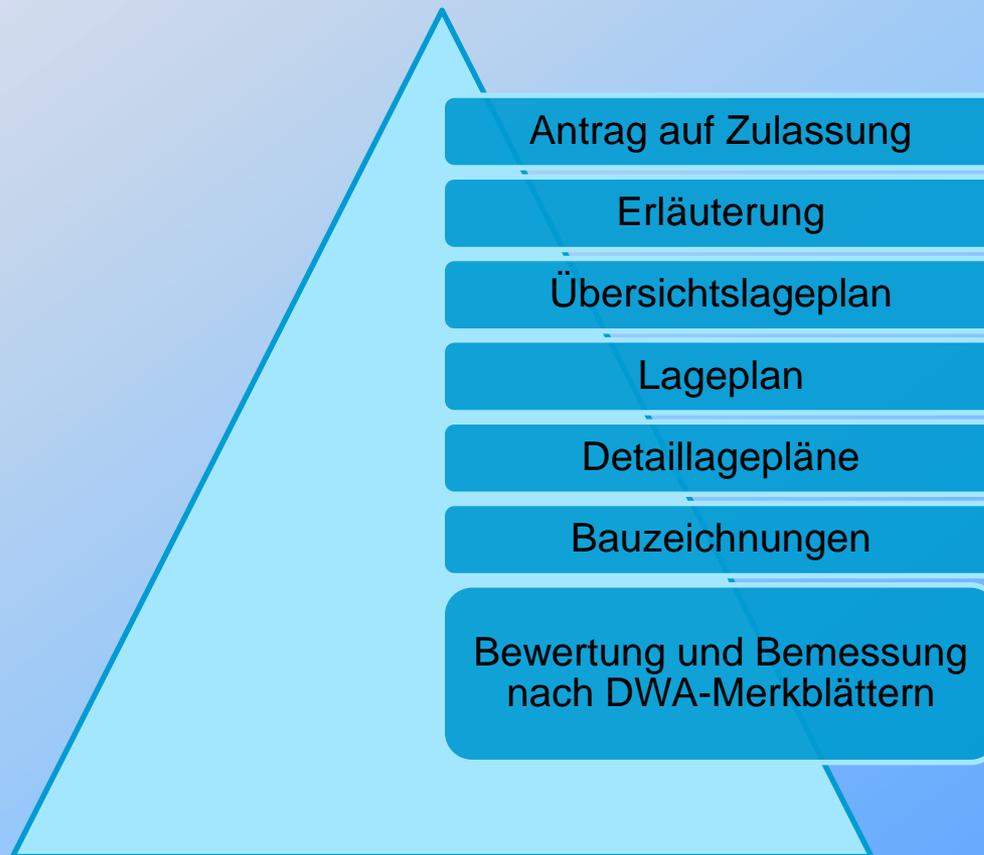
- Das Niederschlagswasser darf nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt sein (Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG)
- Das Niederschlagswasser darf nicht von Flächen stammen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, außer Kleingebinde bis 20 l (Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG, Nr. 3.1 TREN OG)
- Das Niederschlagswasser darf nicht von Bundesfernstraßen- und Staatsstraßen kommen (Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG)
- Das Niederschlagswasser darf nicht von Kreis- oder Gemeindestraßen mit mehr als 2 Fahrbahnen kommen (Nr. 3.2 TREN OG)
- Eine Versickerung darf nicht oder nur unter hohem Aufwand möglich sein (Nr. 4.1. TREN OG)
- Einleitstelle muss außerhalb der engeren Schutzzone von Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Schilf- und Röhrichtbeständen und Quellen und deren unmittelbarer Umgebung sein (4.2 TREN OG)
- An eine Einleitstelle dürfen höchstens 1.000 m<sup>2</sup> befestigte Fläche angeschlossen werden (4.3 TREN OG)
- Innerhalb eines Gewässer- oder Uferabschnitts von 1000 m Länge darf höchstens eine befestigte Fläche von 5000 m<sup>2</sup> angeschlossen werden; Ausnahmen: bei größeren Gewässern (Nr. 4.4 TREN OG )
- Niederschlagswasser von unbeschichteten Flächen mit einer Kupfer-, Zink-, oder Bleiblechfläche über 50 m<sup>2</sup> darf nur nach Vorreinigung des Wassers über eine geeignete Oberbodenschicht oder nach Vorreinigung über eine Behandlungsanlage mit Bauartzulassung versickert werden (4.5 TREN OG)
- Besondere Anforderungen an Niederschlagswasser von Verkehrsflächen nach Nr. 4.6. und 4.7. TREN OG

## 2.5 Erforderliche Planunterlagen nach WPBV - Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren

### 2.5.1 Allgemeine Anforderungen an die Planunterlagen (§§ 1,2 WPBV)

- Vorhaben und dessen Auswirkungen insb. auf Wasserhaushalt, Gewässereigenschaft, Zustand der Gewässer und andere Umweltauswirkungen sind darzustellen
- Pläne sind 4-fach einzureichen bei KVB
- Planzeichen nach der Anlage der Planzeichenverordnung und der DIN 2425 „Planwerke für Versorgungswirtschaft, die Wasserwirtschaft und für Fernleitungen“ Teile 3,4,5,6 sollen verwendet werden
- Höhenangaben auf NN
- Unterlagen sind mit Datum zu versehen und vom Vorhabensträger und Entwurfsverfasser zu unterzeichnen

## 2.5.2 Welche Unterlagen sind für das Einleiten von Niederschlagswasser vorzulegen?



## 2.5.2 Welche Unterlagen sind für das Einleiten von Niederschlagswasser vorzulegen?

- **Antrag** des Antragstellers (formlos) mit genauer Bezeichnung welche Art der Zulassung gewünscht wird (beschränkte Erlaubnis/gehobene Erlaubnis)
- **Erläuterung (§§ 4,5 WPBV)**
  - ✓ Vorhabensträger
  - ✓ Zweck des Vorhabens
  - ✓ Bestehende Verhältnisse (insb. hydrologische Daten, hydrogeologische Daten, Ausgangswerte für die Bemessung und hydraulischer Nachweis, bestehende Gewässerbenutzungen)
  - ✓ Lage des Vorhabens (insb. spez. Schutzgebiete, Altlasten, Fl.Nr. und Gemarkung der Einleitungsstelle)
  - ✓ Art und Umfang des Vorhabens (insb. gewählte Lösung und Alternativen, Betriebsweisen, Sicherheitseinrichtungen, konstruktive Gestaltung der baulichen Anlagen, Mess- und Kontrolleinrichtungen)
  - ✓ Auswirkungen des Vorhabens (insb. auf beeinflusste Gewässer, Abflussgeschehen, Grundwasser, Ober-Unterlieger, bestehende Rechte Dritter)
  - ✓ Rechtsverhältnisse (insb. Unterhaltungspflicht der Gewässer und der baulichen Anlagen, Beweissicherungsmaßnahmen, privatrechtl. Verhältnisse der berührten Grundstücke)

## 2.5.2 Welche Unterlagen sind für das Einleiten von Niederschlagswasser vorzulegen?

- Übersichtslageplan  
M 1: 50.000 oder M 1 : 25.000
- Lageplan mit Darstellung des Entwässerungsgebietes  
M 1: 5.000 oder M 1: 2.000 oder M 1 : 1.000
- Detaillagepläne mit Darstellung der zu entwässernden Flächen und der Entwässerungseinrichtungen und der Einleitstelle ins Gewässer  
M 1:200 oder M 1:100
- Bauzeichnungen mit Schnitten der Entwässerungsanlage  
M 1: 100, M 1: 50, M : 1:25
- Bauwerksverzeichnis mit allen Anlagenteilen
- Bewertung und Bemessung der Rückhalte/Versickerungseinrichtungen nach den entsprechenden DWA Merkblättern
- Weitere Unterlagen nach Abstimmung mit dem WWA und der KVB

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**